



Österreichischer Städtebund

21.05.2007/SCH

Herrn
Bundeskanzler
Dr. Alfred Gusenbauer
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per e-mail: v4@bka.gv.at

Betreff: GZ.: BKA-601.135/0027-V/4/2007, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatfernsehgesetz, das ORF-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden, Versendung zur Begutachtung und zur Stellungnahme nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenständlichen Entwurfes für die Novellierung des Bundesgesetzes, mit dem das Privatfernsehgesetz, das ORF-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

Die Städte und Gemeinden haben bei der Errichtung von Sendeanlagen wie z.B. bei Mobilfunkanlagen lediglich nachstehende Aspekte zu beurteilen: Standort, Standfestigkeit, Belichtung von Hauptfenster und das Ortsbild.

Die Mehrfachnutzung einer Sendestation im Sinne dieses Gesetzes wäre daher ähnlich wie bereits beim Mobilfunkpaket des Landes NÖ im Vorfeld umzusetzen.

Falls jedoch durch die gegenständliche Änderung weitere Standorte erforderlich wären, sollte folgendes Procedere, welches bereits jetzt von vielen Städten und

Gemeinden bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen beachtet wird, eingehalten werden:

- Das Erfordernis einer weiteren Sendeanlage/Empfangsanlage ist durch einen technischen Nachweis zu begründen. Die Mehrfachnutzung ist bereits vor der baubehördlichen Einreichung abzuklären und abzustimmen.
- Die Standortsuche hat im Einvernehmen mit den kommunalen Vertretungen zu erfolgen und ist diesen ein Informationsrecht einzuräumen.
- Erst nach gemeinsamer Festlegung des Standortes ist für die Neuerrichtung der Sendeanlage/Empfangsanlage ein Ansuchen samt den erforderlichen Antragsbeilagen (Einreichplan, Baubeschreibung und Grundbuchsauszug) bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Abschließend kann von Seiten der kommunalen Interessensvertretung noch angemerkt werden, dass natürlich im Zuge des Genehmigungsverfahrens bzw. schon im Vorfeld eine möglichst geringe Anzahl an weiteren Sendeanlagen/Empfangsanlagen angestrebt wird.

Es darf abschließend angemerkt werden, dass gegen die restlichen Novellierungen des gegenständlichen Gesetzes hierorts keine Bedenken bestehen.

Es wird ersucht, die angesprochenen Anregungen in den Gesetzestext aufzunehmen.

Ergänzend wird angemerkt, dass die gegenständliche Stellungnahme im Wege elektronischer Post auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Dr. Weninger eh.

Generalsekretär